Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 15. Zamość, am 15. September 1916. Jahr 2.

E. №. 12078/17/ZK. ex 1916.

1. Neuwahl der jüdischen Kultusausschüsse.

An Stelle der infolge Ablaufes der Funktionsperiode abtretenden Mitglieder der jüdischen Kultusausschüsse wurden gewählt:

Frampol: Sibner Moschko, Kestenbaum Itzig, Kisłowicz Jankiel,

Goraj: Lewinsohn Herschko, Lewinsohn Leib, Kac Leib,

Krasnobród: Zimmermann Elce, Friedling Mordko, Langfeld Moschko,

Szczebrzeszyn: Spiro Josef, Weisfeld Selman, Danziger Boruch,

Zamość: Epstein Moses, Margulies Isaak, Geliebter Isaak.

№. 2194/16/F.A. ex 1916.

2. Freiwilliger Eintritt der Einwohner des Okkupationsgebietes in den Finanzwachdienst.

Um intelligenteren, arbeitslosen Einwohnern des Okkupationsgebietes eine Erwerbsmöglichkeit zu bieten, hat das k. u. k. A. O. K. mit Erlass № 37839/P/1916 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender

Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren, sowie endlich

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2. Gebühren-Bestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten vorläufig in ihrer eigenen Kleidung zu versehen.

3. Disziplinarbestimmungen.

Auf die Dauer der freiwillig übernommenen Verpflichtung unterwerfen sich diese Leute der Militärgewalt. Jede Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unrechte oder gar verbrecherische Handlung wird ausser Entlassung Strafen nach dem Milit. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die mit entsprechenden Dokumenten versehenen Gesuche um Aufnahme in den Finanzwachdienst sind an das hiesige k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Das Gesuch soll beinhalten: Namen und Vornamen, Alter, Stand (ledig, verheiratet), Anzahl der Kinder, bisherige Beschäftigung, absolvierte Schulen, Heimatszuständigkeit und Wohnort des Gesuchstellers und eventuell die schriftliche Bewilligung des Vaters oder der Vormundschaft.

Endlich wird bemerkt, dass jeder Angeworbene 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe später erhalten wird.

№. 11763/1/ZK. ex 1916.

3. Unterhaltsbeiträge für Angehörige der Zivilkutscher.

Ad M. G. G. Vdg. N. №. 100.148 vom 30. August 1916:

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit dem Erlasse Op. Nr. 78665 vom 22. Juni 1916 verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilkutscher bei allen Armeen im Felde verwendeten Staatsangehörigen des M. G. G. Bereiches ein Unterhaltsbeitrag und zwar ab 1. Mai 1916 erfolgt werden kann.

Diese Familienangehörigen haben auf die im Punkte 7 der M. G. G. Vdg. N. №. 15244 ex 1916 festgesetzten Unterhaltsbeiträge Anspruch und zwar 40 Heller pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und 20 Heller für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren. Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von K. 30.— pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein als das letztbezogene Einkommen des Familienhalters.

Diese Unterhaltsbeiträge sind genau nach den im Punkte 6 des Amtsblattes №. 13 ex 1916 getroffenen Anordnungen zu behandeln.

Die Gesuche der Parteien sind im Amtswege, stempelfrei, durch die Gemeinden anher einzubringen.

Diejenigen Zivilkutscher, welche mit 30. April l. J.

in ihre Heimatsorte bereits rückgekehrt sind, haben auf den Unterhaltsbeitrag keinen Anspruch und sind derartige Gesuche schon vom Gemeindeamte abzuweisen.

Jede bei dem Zivilkutscher eintretende Veränderung wie Entlassung, Beurlaubung und dgl. ist seitens des Gemeindeamtes unter genauer Angabe des Datums, dem k. u. k. Kreiskommando sofort zu melden.

Die obgenannte Verordnung ist durch die Gendarmerie und Gemeinden der Ortsbevölkerung sofort zu verlautbaren und sobald diesbezügliche Gesuche eingelaufen sind, ist dieser Befehl umgehend durchzuführen.

№. 13119/ZK. ex 1916.

4. KUNDMACHUNG

betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22/4. 1916 V. Bl. Nr. 55 wird verfügt, dass alle Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an Samstagen und Vorabenden katholischer Feiertage um 6 Uhr Abends geschlossen werden müssen und erst am nächsten Werktage um 8 Uhr Vorm. geöffnet werden dürfen.

Dies gilt auch in dem Falle, dass in dem Lokale ein Handel mit anderen Waren getrieben wird.

Flaschenbierhändler dürfen im Sinne der hierortlichen Kundmachung E. Nr. 1010/5 ihr Verkautslokal an Sonn- und Feiertagen nur von 8—10 Uhr Vormittags und Nachmittags von 1—2 Uhr geöffnet halten.

Weiters wird auf die nachstehenden Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung des Armeeoberkommandanten aufmerksam gemacht:

§ 11. Der Betrieb des Spiritus-oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt. Den zur Ausübung der Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

§ 12. Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 16. Verboten ist:

1.) Beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2.) einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder solcher Menge oder häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3.) einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gusundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4.) einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17. Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Die Namen jener Personen, denen keine geistigen Getränke (Bier, Wein oder Branntwein) verabreicht werden dürfen, wurden mit ho. Kundmachung Nr. 7918 im Amtsblatte Nr. 14 vom 1./9. 1916 und durch die Gemeindeämter verlautbart.

§ 19. Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

§ 21. Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden. Sie

muss, entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Jedermann, dem eine Übertretung der im Vorstehenden erwähnten Vorschriften zur Bekämpfung der Trunksucht zur Kenntnis gelangt, wird aufgefordert, hievon dem nächsten Gendarmerie-oder Finanzwachpostenkommando oder unmittelbar dem Kreiskommando anzuzeigen.

№. 13164/Vet. ex 1916.

5. Amtserinnerung wegen Tierquälerei.

Der Kreistierarzt hat gelegentlich seiner Dienstreisen des öftern unmenschliche Behandlung von Tieren beobachtet.

Die Fleischhauer, welche das zum Schlachten bestimmte Vieh auf Fuhrwerken transportieren, binden einige Stücke mit Stricken zusammen, legen sie auf den Rücken wie leblose Gegenstände auf den Wagen so, dass diese mit den Füssen und anderen Körperteilen auf den harten Wagen anschlagen. Falls die Tiere vor Schmerz schreien oder stöhnen, werden sie durch die Kutscher oder Fleischhauer in der rohesten Weise geschlagen. Es wurde festgestellt, dass im Kreise sich Leute befinden, welche sich mit Kurpfuscherei abgeben und oft barbarische Operationen an lebendigen Tieren vornehmen, wie zum Beispiel Entfernung des Schlammes aus dem Mastdarm, wobei es oft zum Durchreissen des Darmes kommt; Herausreissen von Wucherungen aus der Gebärmutter bei schweren Geburten; Einflössen von Arzneien durch die Nasenhöhle; Aderlass in nicht geeignetsten Fällen; Herausreissen der dritten Augenlider beim Vieh; innerliche Anwendung von Aetzmitteln und sogar Giften etc. Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, dass die Kutscher die Zugtiere in der rohesten Weise misshandeln, falls diese die allzuschwere Last auf den schlechten Wegen nicht ziehen können, schliesslich dass Tiere eingespannt werden, welche mit schmerzlichen Wunden oder Lahmheit behaftet sind. Jedes solche wie auch ähnliche Vorgehen wird als Tierquälerei angesehen und strengstens bestraft werden. Gleichzeitig werden Gendarmerieposten und Wachorgane aufgefordert, über jeden Fall von Tierquälerei die Strafanzeige zu erstatten. Bei den zivilisierten Leuten werden Tierschutzvereine organisiert, welche als ihr Ziel betrachten, Tiere vor Quälerei zu schützen. Ich wünsche mir, dass auch im hiesigen Kreise ein solcher Tierschutzverein organisiert wird.

M. A. №. 1803/Adj. ex 1916.

6. Rubelwährung.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erl. Op. 113098 verfügt, dass ab 1. September 1916. ein Rubel in Silber Nickel oder Papier gleich zwei Kronen 75 Hellern (K 2.75) ist.

Dieses Wertverhältnis wird mit dem Hinzufügen verlautbart, dass bei allen amtlich veröffentlichten Preisen der Kronenpreis als der feststehende zu gelten hat und dass die Umrechnung in Rubelwährung nunmehr nach diesem neuen Verhältnis erfolgen muss.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden für alle Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

PARTEIVEREINBARUNGEN, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu zweitausend Kronen oder Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

№. 11011/5/ZK. ex 1916.

7. Strafen wegen Preistreiberei.

Bestraft wurde:

Aschenberg Gerson, Bäcker in Frampol, wegen Überschreitung der Richtpreise beim Verkaufe von Brot in einem Falle mit 20 K oder mit Arrest in der Dauer von 2 Tagen.

№. 13744/ZK. ex 1916.

8. Spende für das rote Kreuz.

Leon Wechter und Hersch Mandelbaum aus Zamość haben je 1 K zu Gunsten des roten Kreuzes erlegt, wofür den Genannten hiemit der geziemende Dank ausgesprochen wird.

M. A. №. 1683/ex 1916.

9. Errichtung einer Polizeihundestation.

Bei dem Gendarmerieposten Zamość wurde ein Polizeihund eingeteilt. Dieser soll nur bei schweren Straftaten in Anspruch genommen werden, wenn vermutet werden kann, dass sich der Täter oder mit der Tat im Zusammenhang stehende Gegenstände im nächsten Umkreise des Tatortes befinden und von Verübung bis zur Entdeckung der Tat nicht länger als 12 Stunden verflossen sind. In einem solchen Falle ist der Tatort in möglichst grossem Umkreis abzusperren; ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Tür und dem Fenster ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte. Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muss insbesondere auf etwa vorhandene Fussspuren des Verbrechers sorgfältig geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständer (Pflöckchen) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert. Die Requisition des Polizeihundes muss geheim gehalten werden, da jede Ansammlung Neugieriger seine Arbeit stört, oder unmöglich macht.

Der Polizeihund kann nur vom Kreiskommando bezw. Gerichte des Kreiskommandos und von den Gendarmerieposten in Anspruch genommen werden. Es ist daher vorkommenden Falles die Anzeige von dem Verbrechen so rasch als irgend möglich an den zuständigen Gendarmerieposten zu erstatten.

№. 13434/ZK. ex 1916.

10. Etel Reutman-Identitätsfeststellung.

Am 27. Juli 1916 hat die k. u. k. Gendarmerie in Łęczna eine schwachsinnige gegen 30 Jahren alte vernachlässigte arbeitslose herumvagierende Frauensperson angehalten.

Die Angehaltene gibt an, Etel Reutmann (Rojtman) zu heissen, ledigen Standes, aus Bronowice Kreis Lublin gebürtig und dort heimatzuständig zu sein.

Sie ist mittelgross, hat breites Gesicht, blonde Haare, blaue trübe Augen, proport. Mund und Nase und beim linken Fusse die kleine Zehe emporgehoben.

Die Kleider sind zerfetzt.

Die Gemeindeämter (Magistrate) werden beauftragt, festzustellen, ob die beschriebene Etel Rojtman in ihrer Gemeinde das Heimatrecht besitzt und zutreffendenfalls dies anher zu melden.

№. 13621/ZK. ex 1916.

11. EDIKT.

Die Besitzer der Realität Nr. 50 in Nowa Osada, Josef und Emilie vel Leonide Klimaszewscy, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hiemit verständigt, dass als Kurator für sie Ludwik Kubas aus Janowice Małe bestellt worden ist.

Dieser Kurator wird die Abwesenden bis zur allfälligen Bestellung eines anderen Kurators vertreten.

Gerichtshof in Lublin.

№ 13711/ZK. ex 1916.

12. EDIKT.

Die Besitzer der Realität in Wólka Horyszowska, Kreis Zamość, Maksym Zasadko und Michał Prus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hiemit verständigt, dass als Kurator für sie Paul Jabłoński aus dieser Gemeinde bestellt worden ist.

Dieser Kurator wird die Abwesenden bis zur allfälligen Bestellung eines anderen Kurators vertreten.

Gerichtshof in Lublin.

№. 13745/ZK. ex 1916.

13. EDIKT.

Der Besitzer der Realität in der Ortschaft Podklasztor, Gm. Krasnobród, Grzegorz Bełza, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit verständigt, dass als Kurator für ihn Johann Bełza aus dieser Ortschaft bestellt worden ist. Dieser Kurator wird den Abwesenden bis zur allfälligen Bestellung eines anderen Kurators vertreten.

Gerichtshof in Lublin.

№. 11994/ZK. ex 1916.

14. Nachforschung.

(Paul Nowicki).

Auf Grund des Art. 1682 des Zivilverfahrens werden alle Erben nach Paul Nowicki, Einwohner der Ortschaft Podtopole, Gemeinde Zamość, welcher als Vorspannkutscher in Stanislau gestorben ist, aufgefordert, ihre Rechte auf den Nachlass im Betrage von 124 K binnen 3 Monaten von der letzten Kundmachung an gerechnet, beim hiesigen Gerichte geltend zu machen.

Friedensgericht II in Zamość.

№ 11994/ZK. ex 1916.

15. Nachforschung.

(Anton Juszczak).

Laut Art. 1682 des Zivilverfahrens werden alle Erben des Anton Juszczak, Einwohner der Ortschaft Łabunie, Gemeinde Łabunie, welcher beim Militär gestorben ist, aufgefordert, alle ihre Rechte auf den Nachlass im Betrage von 424 K binnen 3 Monaten, von der letzten Kundmachung an gerechnet, beim hiesigen Gerichte geltend zu machen.

Friedensgericht II in Zamość.

№. 13737/ZK. ex 1916.

16. STECKBRIEFE.

In der Nacht vom 27. auf den 28. August l. J. wurde in WERACHANIE (Kreis Tomaszów) ein Raub und Mordversuch an den Eheleuten JUDA LEIB und HENI KRIEGER begangen. Drei der Beschuldigten wurden bereits verhaftet, es sind aber dieses Verbrechens noch zwei andere Personen dringend verdächtig, und zwar:

1.) JÓZWA — N

(Familienname unbekannt), Mittelgrosser Statur, russischer Kriegsgefangener, vom starken Körperbau, ca. 27 Jahre alt, schwarzhaarig und mit schwarzem Schnurrbart, in dunklem Bauernanzug und ärarischen Schuhen angekleidet, und

2.) JOSEF — CIESIAK

vel CIEŚLAK oder CICAK, 28 bis 30 Jahre alt, blondhaarig, ziemlich grosser Schnurrbart, mittelgrosser Statur, mit hervortretenden Kinnbacken und einer ca. 4 cm langen Narbe am Gesichte.

Alle Kommanden, Gerichte und Sicherheitsbehörden werden ersucht, die Genannten im Betretungsfalle festzunehmen und dem hiesigen Feldarreste zu überstellen.

TOMASZÓW, am 10. September 1916.

K. u. K. MILITÄRGERICHT in TOMASZÓW.

№. 13457/ZK. ex 1916.

17. STECKBRIEFE.

Vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Aus dem hiesigen Feldarreste ist am 19. August 1916 Gorye Kuzma, geboren in Smolensk, 28 Jahre alt, griechisch-orientalisch, russischer Deserteuer, entwichen. Derselbe ist unter mittlerer Grösse, hat blondes Kopfhaar, graue Augen, lichte Augenbrauen und einen kleinen Schnur- und Spitzbart; hat Zivilkleider, (Hose schwarz, Rock grün) mit hohen Stiefeln an, ferner eine schwarze russische Kappe. Sein letzter Aufenthalt war Podhorce (Kreis Tomaszów).

Alle Sicherheitsorgane werden aufgefordert, nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem hiesigen Feldarreste zu überstellen. Der Genannte wurde am 3. 8. l. J. wegen des Verbrechens nach Paragr. 377 M. St. G. zum viermonatlichen schweren Kerker verurteilt.

K. u. k. Militärgericht Tomaszów.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Vom obigen Gerichte werden steckbrieflich verfolgt:

1.) Sorgij Hommienkow, 27 Jahre alt, gr. orthod., Landwirt vom Beruf, derzeit russischer Kriegsgefangener.

Derselbe ist mittelgross, hat dunkelblondes Haar, blaue Augen, dunkelblonde Augenbrauen, breit gespitzte Nase, proportionellen Mund, ovales Kinn, längliches Angesicht, kleinen dunkelblonden Schnurbart und trägt grünen Zivilhut, braune Blouse, hechtgrüne Hose und Halbschuhe.

2.) Gregor Babryk, 27 Jahre alt, gr. orthod., Landwirt vom Beruf, derzeit russischer Kriegsgefangener.

Derselbe ist von grosser Statur, hat blondes Haar und ebensolche Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe, Nase proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonden Schnurbart und trägt russische Soldatenuniform samt Kappe und Halbschuhe.

Beide sprechen blos russisch.

Beide befanden sich im hiesigen Feldarreste und zwar der Erstere als Sträfling infolge Verurteilung wegen des Verbrechens des Diebstahls, der Letztere als Untersuchungshäftling wegen des Verbrechens der Ausspähung und gelang es ihnen in der Nacht vom 15. auf den 16. August 1916 zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgericht unter gleichzeitiger Verständigung des verfolgenden Gerichtes einzuliefern.

NACHTRAG.

E. №. 13462/56/HR. ex 1916.

18. Massnahmen gegen Preistreiberei.

KUNDMACHUNG.

Folgende Richtpreise sind mit Erl. des Militärgeneralgouvernements Ap. No 82241 neu festgesetzt worden und treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachug in Kraft:

Äpfel	pro Pfund	. 15	Heller
Birnen	pro Pfund	. 18	Heller
Zwetschken	„ „	. 12	„
Paradeisäpfel	„ „	. 24	„
Gurken	„ „	. 8	„

Gleichzeitig wird verlautbart, dass nunmehr die in den Preistabellen angegebenen Kronenpreise zu dem mit Erl. des Armeeoberkommandanten Op. 113998 neufestgesetzten Umrechnungskurs

1 Rubel ist gleich K. 2.75 (zwei kronen siebzigfünf)

umzurechnen sind, wobei stets die Kronenpreise als feststehend zu betrachten sind.

Die Preise für alle in der amtlichen Preisliste vorkommenden Lebensmittel und anderen Waren sind immer gut sichtbar kenntlich zu machen.

Übertretungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest bestraft.

M. A. №. 1734/1/Lw. ex 1916.

19. KUNDMACHUNG

betreffend Getreideeinlieferung, Getreide- und Viehschmuggel.

GETREIDEEINLIEFERUNG.

Laut Anordnung des Militär-General-Gouvernements muss bis 31. Dezember 1916 alles Getreide ausgedroschen und das vorgeschriebene Getreidekontingent an die k. u. k. Monopolmagazine abgeliefert werden.

Infolgedessen werden die früheren Liefertermine als ungiltig erklärt und neu wie folgt festgesetzt:

I Termin (1/3 des Kontingentes) bis 1. November 1916
II „ (1/3 „) „ 1. Dezember „
III „ (1/3 „) „ 31. „ „

Diese neubestimmten Termine müssen unbedingt eingehalten werden. Im Falle Nichteinhaltung eines der festgesetzten Liefertermine werden für jede 100 kg vorgeschriebenen aber nicht abgeführten Kontingentgetreides 30 Kronen Strafe unnachsichtlich eingehoben.

Jede Gemeinde hat die Einlieferung so zu regeln, dass für jede Woche beiläufig der 10 Teil des ganzen Kontingentes abgeliefert wird. Sollte sich eine Gemeinde weigern, mit der Einlieferung von Getreide sofort zu beginnen, wird das Getreide zwangsweise und ohne Rücksicht auf den Bedarf der Producenten aufgebracht.

Dieselben Vorschriften gelten für die Grossgrundbesitzer.

Der Getreide - und Viehschmuggel

insbesondere bei Nacht hat im Kreise solche Dimensionen angenommen, dass gegen denselben rücksichtslos vorgegangen werden muss.

1.) Der Wagenverkehr darf lt. Amtsblatt № 5 von 15. April 1916, Art 8, nur in den Tagesstunden bis 8 Uhr abends stattfinden. Von dieser Beschränkung sind nur die Seelsorger, Ärzte und Hebammen ausgenommen. Die genannten Personen müssen jedoch mit einer vom Kreiskommando oder vom zuständigen Gendarmeriepostenkommandanten ausgestellten Legitimation versehen sein.

Die Gendarmeriepostenkommandanten sind überdies berechtigt, an vertrauenswürdige, dem Kommandanten persönlich bekannte Personen, zeitlich begränzte Bewilligungen zu Fahrten in späteren Nachtstunden aber nur mit Wagen zur Personenbeförderung, auszustellen.

2.) Ohne Viehpass angetroffenes Vieh wird als geschmuggeltes betrachtet, mit Beschlag belegt, an die k. u. k. Fassungsstelle abgeführt und kann nach Massgabe des Ergebnisses der einzuleitenden Strafamtshandlung für verfallen erklärt werden. Der Erlös für dieses Vieh wird bis zur definitiven Entscheidung des k. u. k. Kreiskommandos bei dem betreffenden Gendarmeriepostenkommando deponiert. Wird die Konfiskation bestätigt, so wird der Erlös nach Abzug der 10% ERGREIFERPRÄMIE an die k. u. k. Kreiskassa abgeführt.

3.) Getreide oder Mehl, welches per Wagen geführt wird, muss mit einer vom Soltys des betreffenden Ortes oder Mühler auf VORGESCHRIEBENEN DRUCKSORTEN ausgestellten Überfuhrsbewilligung versehen sein.

Diese Bewilligung muss genau laut dem vorgedruckten Texte ausgefüllt werden, inbesondere muss die fortlaufende №, GEWICHT, DATUM und GETREIDE-ART angegeben sein.

Diese Überfuhrsbewilligung gilt nur für den Tag, für welchen dieselbe ausgestellt wurde.

Getreide, Hirse, Buchweizen oder Mehl, welche entweder ohne Überfuhrsbewilligung, oder mit einer mangelhaft ausgestellten Überfuhrsbewilligung, insbesondere mit unrichtiger Angabe des Datums, Gewichtes oder der Getreideart angetroffen werden, werden samt Wagen und Pferde konfisziert, ausserdem verfällt sowohl der Käufer als auch der Verkäufer einer Geldstrafe von je 100 K pro 100 kg konfiszierten Gutes.

Wenn nur der Käufer des konfiszierten Gutes bekannt ist, der Verkäufer aber nicht eruiert und infolge dessen nicht bestraft werden kann, oder umgekehrt, so verfällt er der oben bestimmten Strafe im doppelten Ausmasse.

Wagen und Pferde werden auch dann konfisziert, wenn der Fuhrmann fremdes Getreide führt.

Die Überfuhrsbewilligung in das Monopolmagazin wird von dem Monopolmagazine bestätigt und MUSS binnen 3 Tagen dem Sołtys zurückgestellt werden.

Die Überfuhrsbewilligung in die Mühle bleibt als Beleg des Mahlbuches in der Mühle. Der Mühler stellt über das ausgefolgte Mehl eine Bestätigung aus, welche ebenfalls dem Sołtys binnen 3 Tagen nach der Ausstellung abgeführt werden muss.

Die Überfuhrsbewilligung auf Exkontingent-Getreide für die Aprovisionierungskomitees stellt gleichfalls der Sołtys aus, aber nur über SCHRIFTLICHE Bestätigung dieses Komitees. Diese Bestätigung dient dem Sołtys als Beleg für das Monopolmagazinsbuch.

Konfisziertes Getreide, Wagen und Pferde bleiben in Aufbewahrung des zuständigen Gendarmeriepostenkommando bis zur Entscheidung des k. u. k. Kreiskommandos. Wird die Konfiscation bestätigt, wird das Getreide an das k. u. k. Monopolmagazin abgeführt, die Pferde und Wagen aber werden im Licitationswege verkauft. Der Erlös für die im Licitationswege verkauften Pferde und Wagen sowie für das konfiszierte Getreide nach Abzug der 10%igen Ergreiferprämie wird in die Kreiskassa abgeführt und zu wohltätigen Zwecke verwendet.

4. Jede Mühle muss das vorgeschriebene Mahlbuch genau führen. Ohne Überfuhrsbewilligung darf die Mühle kein Getreide zum Mahlen übernehmen.

Das in die Mühle eingelieferte Getreide muss sofort gewogen und in das Mahlbuch eingetragen werden. Stimmt das Gewicht in der Überfuhrsbewilligung mit dem tatsächlichen Gewichte nicht überein, darf der Mühler das Getreide unter keiner Bedingung vermahlen. Mahllohn darf nur im baaren Geld bezahlt werden.

Die Kundmachung M. A. № 1035 Lw. 1916 muss in jeder Mühle angeschlagen, die Bestimmungen dieser Kundmachung (Amtsblatt № 14 vom 1/9 1916 Art. 7a) genauestens befolgt werden. Der k. u. k. Finanzwache und Gendarmerie wird ZUR STRENGSTEN PFLICHT gemacht, bei jedem Dienstgange alle Mühlen zu kontrollieren. Ergeben sich Anstände, ist die Mühle sofort zu sperren, das in der Mühle befindliche Getreide zu beschlagnahmen.

M. A. Nr. 1784/Lw. ex 1916.

20. KUNDMACHUNG.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916, № 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XIII Stück) wird angeordnet:

§ 1. BESCHLAGNAHME:

Der gesamte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. VERKEHR:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. ÜBERNAHME:

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des Militär - General - Governements legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet, Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

§ 4. ÜBERNAHMSPREIS:

Der Übernahmspreis beträgt K 145 per 100 kg ab Bahn, bezw. Schiffstation.

§ 5. STRAFBESTIMMUNGEN:

Übertretungen dieser Verodnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7, der Verordnung № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen der §§ 11. u. 12. der eingangs zitierten Virordnung finden auch auf Mohn sinngemäss Anwendung.

Durchführungsbestimmungen: ad 3.

Das für den Anbau notwendige Saatgut wird im Frühjahre 1917 zugewiesen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage sofort in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei in Zamość.